

Rheinland-Pfalz

Amtsblatt des
Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur



G 1258

3. Jahrgang

Mainz, den 26. Mai 2008

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
		Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer	185
		Stellenausschreibung des Caritasverbands für die Diözese Speyer e.V.	186
		Stellenausschreibung des Gutenberg-Museums Mainz	186
		Stellenausschreibung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	187
		Stellenausschreibungen an deutschen Auslandsschulen	188
		Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht	190
II. Nichtamtlicher Teil			
		Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2008/2009	196
		39. Schülerwettbewerb des Landes Rheinland-Pfalz 2008/09: „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn auf dem Weg in ein vereintes Europa“	198
		Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2008	198
		Vorlesewettbewerb „Moi, je lis en français“ – „Französisch ist leichter als man denkt“	198
		Treffen Junger Autoren 2008	199
		Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz	200
		Kampagne „Jetzt sind die Kinder am Ball!“	200
		Buchbesprechungen	201
223 6	170	Landesverordnung über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen im Geschäftsbereich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	
		Arbeitshinweise zum Beihilfenrecht; hier: Heilkurorteverzeichnis zu § 7 und § 9 BVO	170
		Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	170
223 112	180	Richtlinien für die Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlungen, des Schulleiternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen	178
223 331	180	Durchführungsbestimmungen für die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium	180
223 413	182	Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9 des Gymnasiums mit 8-jähriger Schulzeit (G8GTS)	180
223 506	182	Termine für die Abiturprüfung 2009	182
	183	Angebot, Auswahl und Buchung der Plätze für Schulpraktika innerhalb des lehramtsbezogenen Studiums	182
	184	Verlust von Dienstsiegeln	183
	184	Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	184
	184	Stellenausschreibung bei der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (AQS)	184
	185	Stellenausschreibung des Bezirksverbandes Pfalz	185

Hinweis der Redaktion: Dieser Ausgabe liegt ein Werbeprospekt „Betzold Schulgeräte“ bei!

**223 112 Durchführungsbestimmungen
für die Landesverordnung
über das berufliche Gymnasium**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
vom 22. Februar 2008 (943 D – 51 332/35)

Bezug: Durchführungsbestimmungen für die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 11. November 2000 (GAmtsbl. 2001 S. 241), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. September 2005 (GAmtsbl. S. 670)

- 1 Die Bezugsvorschrift wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 2.4.1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9“ durch die Verweisung „§ 10“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 2.4.4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.
 - 1.3 In Nummer 2.4.5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b“ ersetzt.
 - 1.4 Nummer 4.2.1 erhält folgende Fassung:
„4.2.1 In der Einführungsphase werden zwei Fremdsprachen unterrichtet, sofern nicht die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.4 gegeben sind. Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache kann für Schülerinnen und Schüler entfallen, die in der Sekundarstufe I mehr als zwei Jahre Unterricht in dieser Sprache erfolgreich besucht haben. Erfolgreich war der Besuch, wenn in dem für die Aufnahme in das berufliche Gymnasium erforderlichen Zeugnis mindestens die Note ‚ausreichend‘ erreicht wurde (vgl. Stundentafeln Nr. 85 00 000 der Anlage 1 Teil B zu der Verwaltungsvorschrift über die Stundentafeln für die berufsbildenden Schulen vom 22. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung, GAmtsbl. 2005 S. 65). Die Entscheidung trifft auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder Erziehungsberechtigten die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.“
 - 1.5 Folgende Nummer 4.2.4 wird eingefügt:
„4.2.4 Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben, müssen mindestens eine dieser beiden Pflichtfremdsprachen in der Einführungs- und der Qualifikationsphase belegen. Je nach Angebot der Schule muss diese Pflichtfremdsprache Englisch oder Französisch als fortgeführte Fremdsprache sein. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f der Abiturprüfungsordnung muss zusätzlich eine zweite Naturwissenschaft oder Informationsverarbeitung als Grundfach eingebracht werden; dies gilt nicht, falls zwei Fremdsprachen oder zwei Naturwissenschaften Prüfungsfächer sind.

Die notwendigen Kenntnisse in der Fremdsprache, die abgewählt wird, sind durch die durchgehende Bele-

gung im Pflichtbereich in den Klassenstufen 7 bis 10 und die Versetzung in die Klassenstufe 11 bzw. den Sekundarabschluss I nachgewiesen. Dies gilt auch für Latein.

Nach dem Angebot der Schule kann zur Erbringung der Qualifikation im Grundfachbereich auch eine neu einsetzende Fremdsprache als zweite Fremdsprache (z. B. Italienisch oder Spanisch) belegt werden, wenn diese Fremdsprache nicht oder nicht mehr als drei Jahre in der Sekundarstufe I belegt wurde.

Schülerinnen und Schüler können bis Ende des Schuljahres 13/1 entscheiden, ob sie ihre schon in der Sekundarstufe I nachgewiesene Fremdsprache als zweite Fremdsprache anerkannt haben wollen. Die evtl. trotzdem in der Qualifikationsphase belegte neu einsetzende zweite Fremdsprache kann gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f der Abiturprüfungsordnung eingebracht werden.“

- 1.6 In Nummer 4.6 Satz 1 werden die Worte „oder es“ durch ein Komma ersetzt.
- 1.7 Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
„6.2 Das Unterrichtsfach Technik wird in der Qualifikationsphase, je nach dem Fächerangebot der Schule gemäß den §§ 2 und 7 der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium, in den Schwerpunkten Bau-, Elektro-, Metalltechnik, Gestaltungs- und Medientechnik sowie Umwelttechnik angeboten.“
- 1.8 In Nummer 7.3.1 Satz 1 werden die Worte „Wissenschaft und Weiterbildung“ durch die Worte „Wissenschaft, Jugend und Kultur“ ersetzt.
- 1.9 In Nummer 7.3.2 werden die Worte „Wissenschaft und Weiterbildung“ durch die Worte „Wissenschaft, Jugend und Kultur“ ersetzt.
- 1.10 In den Nummern 7.1 und 7.4 wird jeweils die Angabe „2. Juli 1999 (GAmtsbl. S. 329)“ durch die Angabe „29. Juli 2005 (GAmtsbl. S. 588)“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Für Schülerinnen und Schüler, die bereits vor dem Schuljahr 2007/2008 in die Jahrgangsstufe 11 eingetreten sind oder diese wiederholen, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

**223 331 Stundentafeln
für die Klassenstufen 5 bis 9 des Gymnasiums
mit 8-jähriger Schulzeit (G8GTS)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
vom 6. März 2008 (941 C Tgb.-Nr. 2620/08)

1 Geltungsbereich

Die Stundentafel gilt für Gymnasien mit 8-jähriger Schulzeit. Soweit diese Verwaltungsvorschrift keine

besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Verwaltungsvorschrift „Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Regionalen Schule, der Dualen Oberschule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums“ vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 500) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Allgemeines

Die Stundenansätze für die Klassenstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) sowie die Klassenstufen 7 bis 9 sind zusammengefasst. Innerhalb dieses Rahmens legen die Schulen in eigener Verantwortung die Verteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Fächer und Klassenstufen fest.

3 Stundenansatz

3.1 Die Stundentafeln für die Sekundarstufe I umfassen für die Klassenstufe 5 und 6 jeweils 30 Wochenstunden, für die Klassenstufen 7 bis 9 insgesamt 102 Wochenstunden.

3.2 Die Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9 enthalten innerhalb des vorgegebenen Rahmens im Pflichtbereich einen gemeinsamen Bestand von Fächern und Fachbereichen, der auch eine zweite Pflichtfremdsprache, in altsprachlichen Gymnasien und altsprachlichen Zügen ab Klassenstufe 5 und in nicht-altsprachlichen Gymnasien ab Klassenstufe 6, umfasst. Der Pflichtbereich wird ab Klassenstufe 8 durch einen Wahlpflichtbereich mit Wahlpflichtfächern ergänzt. Darüber hinaus kann wahlfreier Unterricht (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht) im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten eingerichtet werden.

4 Stundentafeln der einzelnen Formen des Gymnasiums

4.1 Stundentafel G8GTS nicht-altsprachliches Gymnasium

Fächer/Bereiche	Klassenstufen		Summe 5-9
	5-6	7-9	
Pflichtbereich			
Religion/Ethik ¹⁾	4	6	10
Deutsch	9	12	21
1. Fremdsprache	9	10	19
2. Fremdsprache	4	11	15
Mathematik	8	12	20
<i>Gesellschaftswissenschaftl. Bereich</i>		14	17
Erdkunde	3	[5]	
Geschichte		[6]	
Sozialkunde		[3]	
<i>Naturwissenschaftl. Bereich</i>		16	23
Naturwissenschaften	7		
Biologie		[5]	
Chemie		[5]	
Physik		[6]	
<i>Künstlerischer Bereich²⁾</i>	8	8	16
Bildende Kunst	[4]	[4]	
Musik	[4]	[4]	
Sport ²⁾	6	7	13
Klassenstunde	2		2
<i>Wahlpflichtfächer</i>		6	6
3. Fremdsprache			
Naturwissenschaften			
Informatik			
Summe	60	102	162

- 1) Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.
- 2) Weitere Angebote aus dem künstlerischen und sportlichen Bereich sollen nach den Möglichkeiten der Schule im Rahmen der Lernzeit vorgesehen werden.
- [] Mindestansätze in den Fächern

4.2 Stundentafel G8GTS altsprachliches Gymnasium und altsprachlicher Zug

Fächer/Bereiche	Klassenstufen		Summe
	5-6	7-9	
Pflichtbereich			
Religion/Ethik ¹⁾	4	5 ²⁾	9
Deutsch	8	11	19
1. Fremdsprache (Latein)	9	12	21
2. Fremdsprache (Englisch)	6	9	15
3. Fremdsprache		10	10
Mathematik	8	12	20
<i>Gesellschaftswissenschaftl. Bereich</i>			
Erdkunde	3	[4]	16
Geschichte		[6]	
Sozialkunde		[3]	
<i>Naturwissenschaftl. Bereich</i>			
Naturwissenschaften	7	15	22
Biologie		[4]	
Chemie		[5]	
Physik		[6]	
<i>Künstlerischer Bereich³⁾</i>			
Bildende Kunst	8	8	16
Musik	[4]	[4]	
	[4]	[4]	
Sport ³⁾	6	7	13
Klassenstunde	1		1
Summe	60	102	162

- 1) Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.
 - 2) Wenn Schülerinnen und Schüler aus dem altsprachlichen und nicht-altsprachlichen Zug in einer Lerngruppe unterrichtet werden, soll in Religion/Ethik die Pflichtstundenzahl des nicht-altsprachlichen Gymnasiums zugrunde gelegt werden.
 - 3) Weitere Angebote aus dem künstlerischen und sportlichen Bereich sollen nach den Möglichkeiten der Schule im Rahmen der Lernzeit vorgesehen werden.
- [] Mindestansätze in den Fächern

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2008 in Kraft.

223 413 Termine für die Abiturprüfung 2009

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 13. Februar 2008 (943 C – Tgb.-Nr. 2483/07)

- 1 Gemäß § 13 Abs. 2 der Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (GVBl. S. 25), BS 223-1-12, werden hiermit die Termine für die Abiturprüfung 2009 an den allgemeinbildenden Gymnasien und den Integrierten Gesamtschulen bekannt gegeben:

Ausgabe der Zeugnisse des Halbjahres 12/2:
19. oder 20. 6. 2008

Meldung zur schriftlichen Prüfung:
spätestens am ersten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses 12/2

Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur:
24. 10. 2008

Durchführung der schriftlichen Prüfung:
12. 1. bis 23. 1. 2009

Ausgabe der Zeugnisse der Jahrgangsstufe 13 und Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung:
spätestens am 6. 3. 2009

Benennung des vierten Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung:
spätestens am 10. 3. 2009

Bekanntgabe der Zulassung zur mündlichen Prüfung:
spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung

Durchführung der mündlichen Prüfung:
16. 3. bis 27. 3. 2009

Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife:
spätestens am 31. 3. 2009

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; sie tritt am 1. April 2009 außer Kraft.

222 506 Angebot, Auswahl und Buchung der Plätze für Schulpraktika innerhalb des lehramtsbezogenen Studiums

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 14. März 2008 (9216 Tgb.-Nr. 343/07)

1 Allgemeines

Gemäß den §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in Verbindung mit der Anlage 2 (Praktikumsbestimmungen) sind während des Studiums Schulpraktika zu absolvieren. Gemäß Nummer 10 Abs. 5 der Praktikumsbestimmungen werden die Einzelheiten der Angebotsdarstellung, des Buchungs- und Zuweisungsverfahrens sowie der Behandlung besonderer Einzelfälle in dieser Verwaltungsvorschrift geregelt.

2 Festlegungen des Praktikumsangebots für Orientierende Praktika und Fachpraktika

- 2.1 Die Praktikumsplätze werden jeweils für einen Zeitraum (Zeitfenster) festgelegt, der auf der Grundlage